



# Haushaltsplan

## 2025/2026

1. Haushaltssatzung
2. Vorbericht
3. Ergebnishaushalt
4. Finanzhaushalt
5. Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten der Haushaltsjahre
6. Stellenplan
7. Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt
8. Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum
9. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2024 und nach Vorlage beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.068.100 EUR	714.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.068.100 EUR	714.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	894.000 EUR	680.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.068.100 EUR	714.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-174.100 EUR	-34.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 89.400 EUR für das Haushaltsjahr 2025 und 68.000 EUR für das Haushaltsjahr 2026.

#### **§ 5 Verbandsumlage**

Zur Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen werden gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wird die Höhe der Umlagen für das Haushaltsjahr 2025 auf 230.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 auf 230.000 EUR festgesetzt. Die Fälligkeit der Verbandsumlage 2025 wird auf den 01.04.2025, die Fälligkeit der Verbandsumlage 2026 wird auf den 01.01.2026 festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2025 und 2026 **1,897** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung**

1. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt das Entstehen eines Fehlbetrages bzw. eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR.
2. Als wesentlich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages bzw. eines bereits ausgewiesenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 50.000 EUR.
3. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 25 % der Haushaltsposition bzw. mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.
4. Als geringfügig, und damit nicht nachtragspflichtig i. S. d. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V werden unabweisbare Auszahlungen für Investitionen bis 2.500 EUR behandelt.

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle miteinander deckungsfähig.
2. Abschreibungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für die veranschlagten Verfügungsmittel sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
3. Erträge und Einzahlungen sind zweckgebunden i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu verwenden, sofern sich dies aus der Natur der Sache heraus ergibt bzw. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert (z. B. Spenden).
4. Die Ansätze für Investitionsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Ersparte ordentliche Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze i. H. v. 500 EUR im Einzelfall können gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für Investitionsauszahlungen genutzt werden.

**Nachrichtliche Angaben:**

	2025	2026
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	213.605 EUR	179.305 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Wismar, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Thomas Beyer  
Vorsitzender des Regionalen  
Planungsverbandes Westmecklenburg

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.region-westmecklenburg.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

---

Thomas Beyer  
Vorsitzender des Regionalen  
Planungsverbandes Westmecklenburg